

Marc. I, 1—40.

Marc. II, 1—20; 22—24 mit dem Schlusse von 36; 39—41.;

Die grosse Lücke im 2. Buche erklärt sich am besten, wenn wir annehmen, dass in der Vorlage mehrere Blätter fehlten, ohne dass der Abschreiber dies bemerkte. Auf gleichem Grunde oder auf der Flüchtigkeit des Schreibers mögen die andern Auslassungen beruhen. Die Anordnung aber wird in der Vorlage eine ganz ähnliche wie in C gewesen sein und ist höchst wahrscheinlich nur durch ein Verwechseln der Pergamentlagen verwirrt. Denken wir uns die vor den fremden Bestandtheilen stehenden Stücke hinter Marc. II, 41 gerückt, so ist die Ordnung fast genau dieselbe wie in C; selbst die nach De Rozière's Nummern bezeichneten Stücke stehen dann in derselben Reihenfolge wie dort, nur — statt zusammen — vor das erste Buch und an den Schluss des zweiten vertheilt.

Was die Handschrift sonst an Formeln enthält, weist nach Bourges, wo wir ihre Entstehung zu suchen haben, während wir sie später in Reims finden¹⁾.

Weit ab von der auf eine gemeinsame Quelle weisenden Gestalt des Marculf in diesen drei Handschriften weicht diejenige, welche in B vorliegt. Marculfische Formeln sind hier vereinigt mit solchen anderer Sammlungen. Trotzdem trägt das Ganze an der Spitze die Praefatio Marculfs, worin dieser sich selbst nennt, genau mit der in A stimmend bis auf den Namen des Bischofs, dem er das Werk widmet. Dort wurde er Landericus genannt, hier Aeglidulfus. Der wirkliche Inhalt dieses Codex ist nun ebenso wie der anderer Handschriften von De Rozière genau angegeben, nicht aber, was uns besonders interessiert, dass der Sammlung ein Inhaltsverzeichnis vorausgeht, welches vollständiger als diese selbst ist. Da die Nummern des Textes trotzdem mit denen des Index stimmen und sich das Fehlen vieler Formeln nicht durch Ausfallen von Blättern aus unserer Handschrift erklären lässt, so muss eine vollständigere Sammlung als Vorlage gedient haben, deren Text thatsächlich unserem Index entsprach. Wir lassen den Index selbst hier unter Weglassung einer für uns bedeutungslosen Partie folgen, indem wir zu jeder Nummer das im Texte entsprechende oder in dem der Vorlage zu vermuthende Stück notieren. Ein vor die Nummer gesetztes Sternchen deutet an, dass das betreffende Stück im Texte fehlt.

Incipiunt Capitula.

1. Epistula Helenę ad Constantinum imperatorem.

1) Im 13. Jahrhundert bildete diese Handschrift, welche ausserdem noch die Lex Romana Visigothorum enthält, den 68. Band der Stiftsbibliothek zu Reims, wie die an zwei verschiedenen Stellen des Codex in den Schriftzügen dieser Zeit eingetragene Bemerkung: 'liber Sancti Remigii Rem. vol. 68' besagt.